

Auszug aus dem „Merkblatt für Hundehalter in Waltrop“ der Stadt Waltrop

I. Nach § 2 Abs.1 Landeshundegesetz NW (LHundG NW) vom 18.12.2002 sind Hunde grundsätzlich so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

Ferner sind Hunde gemäß § 2 Abs. 2 LHundG NW an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme der in der umseitigen Karte dunkelgrün gefärbten Bereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Diese Vorschriften gelten grundsätzlich für alle Hunde, unabhängig von ihrem Gewicht, ihrer Größe oder Rasse.

II. Sogenannte große Hunde im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NW, die ausgewachsen

- eine Widerristhöhe (Schulterblatt) von mindestens 40 cm oder
- ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen,

sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit Ausnahme der in der Karte **rotumrandeten dunkelgrün** gekennzeichneten Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln angeleint zu führen.

III. Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHund NW,

z. B. Pitbull und American Staffordshire Terrier einschließlich deren Kreuzungen, sowie im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde, bei denen z. B. eine gesteigerte Aggressivität amtstierärztlich festgestellt wurde oder die sich als bissig gegenüber Menschen oder anderen Hunden gezeigt haben, sind nach § 5 Abs. 2 LHundG NW außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Treppenhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

Gefährlichen Hunden § 3 sowie Hunden bestimmter Rassen § 10 (1) LHundG ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Eine Befreiung vom Maulkorb- oder von dem Anleinzwang kann für diese Hunde nach erfolgreich abgelegter Verhaltensprüfung erteilt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Waltrop. (Ansprechpartner siehe Rückseite)

Was müssen Sie beim Mitführen Ihres Hundes in Wäldern beachten?

Gemäß § 2 Abs. 3 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 dürfen Hunde in Wäldern außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Nach § 3 ist verboten das Betreten von

- Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
- von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen
- von Waldflächen, während auf ihnen Holz geschlagen oder aufbereitet wird,
- von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde.

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter!

Sie möchten in Waltrop, der „Wohnstadt im Grünen“, mit Ihrem Vierbeiner ausgehen?
– Aber natürlich!

Bitte denken Sie jedoch daran, dass es auch Nicht-Hundebesitzer und Menschen gibt, die im Umgang mit Hunden nicht erfahren sind oder ängstlich und empfindsam auf Hunde reagieren.

Daher ist ein gewisses Maß an Regelungen und Vorschriften notwendig, um sowohl die Interessen von Hundehaltern als auch die von Nicht-Hundebesitzern zu wahren.

Vielleicht noch wesentlicher als Vorschriften ist jedoch Rücksichtnahme auf Ängste von Nicht-Hundebesitzern und eine gute Erziehung ihres Vierbeiners, die ein tolerantes Zusammenleben sicherlich einfacher machen.

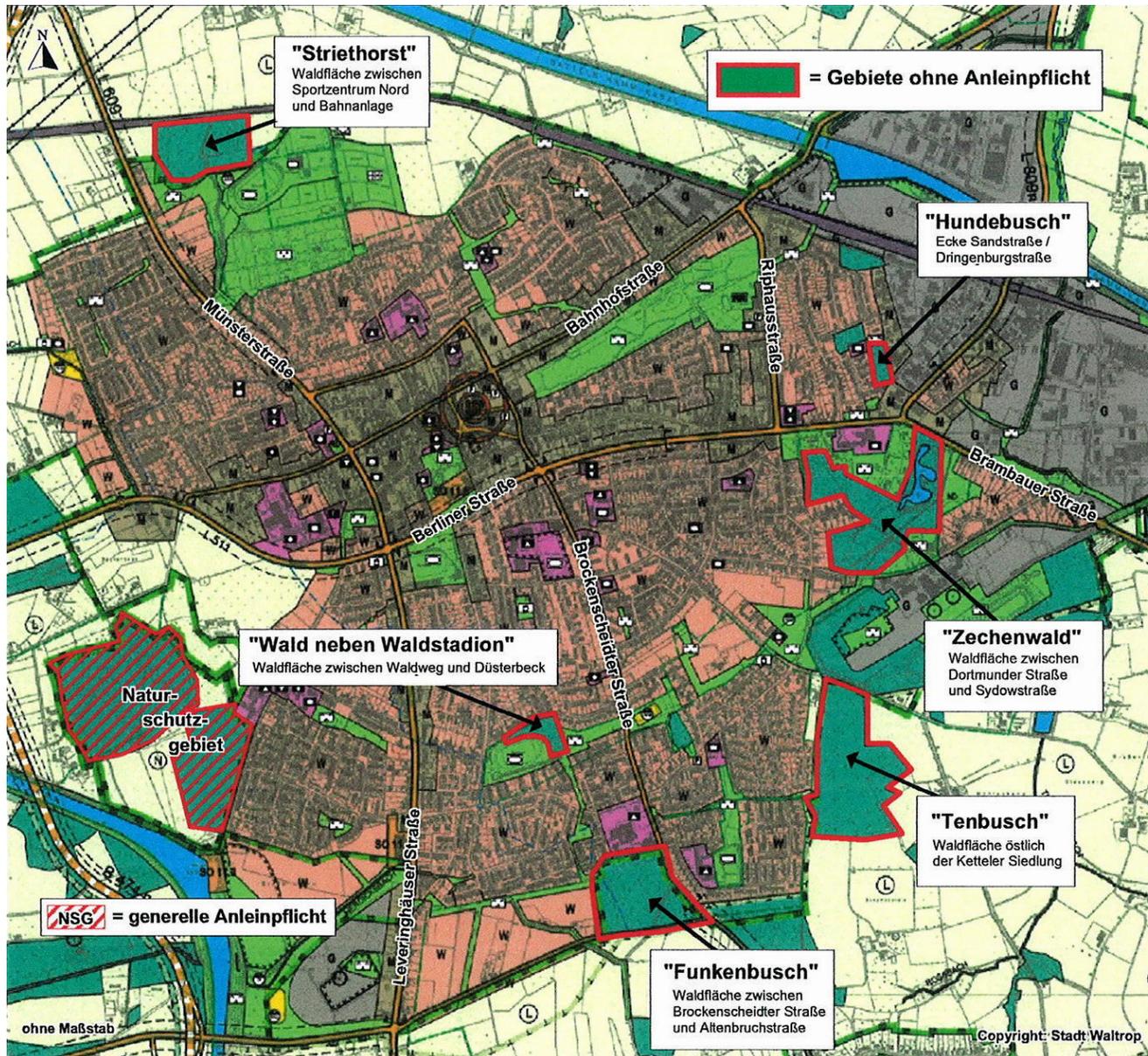
Dieses Falblatt soll Ihnen anhand der umseitigen Übersichtskarte zeigen, wo Sie in unserer Stadt Ihren Hund auch unangeleint mitführen können und aufgrund welcher Vorschriften dieses eben anderswo nicht möglich ist.

Ihnen und Ihrem Vierbeiner viel Spaß in Ihrer „Wohnstadt im Grünen“!

Dieses Infoblatt wurde gemeinsam erarbeitet von

Übersichtskarte:
Im Zusammenhang bebauter Wohngebiete
in der Stadt Waltrop

Die rotumrandeten dunkelgrünen Flächen sind Bereiche, in denen Sie Ihren Hund unter Beachtung der umseitig abgedruckten Bestimmungen des Landesforstgesetzes unangeleint laufen lassen dürfen.



Bei detaillierteren Fragen sollten Sie das vollständige „Merkblatt für Hundehalter“ der Stadt Waltrop heranziehen, das Sie auf unterschiedlichem Wege beziehen können: Sie können es

- Im Bürgerbüro des Rathauses, Münsterstraße 1, abholen
- sich per Post zuschicken lassen
- auf der Internetseite der Stadt Waltrop unter der Adresse www.waltrop.de einsehen und herunterladen.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen darüber hinaus für telefonische Auskünfte oder persönliche Gespräche im Ordnungsamt der Stadt Waltrop

Frau Heidrich (Tel.: 02309-930-267) oder **Herr Voskort** (Tel.: 02309-930-237) zur Verfügung.

Sie erreichen das Ordnungsamt auch unter folgender e-mail Adresse:
ordnungsamt@waltrop.de